

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Ortschaftsrat der Ortschaft

Schackstedt

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 gemäß §§ 45 Abs. 2 Ziffer 2, § 59 i. V. m. § 81 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat erlassen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er beruft den Ortschaftsrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einberufung kann elektronisch erfolgen soweit die Ortschaftsräte hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben.

(§ 85 Abs. 2 i. V. m. § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA)

- (2) Der Einladung sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Die Übermittlung dieser Unterlagen kann elektronisch erfolgen soweit die Ortschaftsräte hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben. Für jeden Tagesordnungspunkt soll – soweit erforderlich – ein Bericht oder ein Beschlussvorschlag beigefügt werden. Die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse sollen daraus ersichtlich sein. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen.

(§ 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA)

- (3) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Dieser ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die

Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(§ 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 KVG LSA)

- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dieses gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung innerhalb von 7 Tagen fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Einladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(§ 53 Abs. 4 KVG LSA)

- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Ortschaftsrat vom Vorsitzenden ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA)

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(§ 53 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 KVG LSA)

- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (4) Der Ortschaftsratsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Ortschaft fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.

(§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA)

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(§ 52 Abs. 1 KVG LSA)

- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitzplätze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Hier zu können insbesondere folgende Auflagen erteilt werden:

1. Festlegung des Standortes für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
2. Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung und -übertragung,

3. Mitglieder des Ortschaftsrates und Beschäftigte der Verwaltung sowie Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dies ist dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor Beginn der Sitzung anzuzeigen, um die technische Umsetzung dieser Forderung sicher stellen zu können.

Der Vorsitzende des Ortschaftsrates hat im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Ortschaftsrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten;
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates;
 - d) Grundstücksangelegenheiten;

- e) Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - f) Vergabeentscheidungen;
 - g) Prozessangelegenheiten;
 - h) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist;
 - i) Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies nicht möglich ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
(§ 52 Abs. 2 KVG LSA)
- (3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Ortschaftsrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 5

Sitzungsleitung und –verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
(§ 57 Abs. 1 KVG LSA)
- (3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit;
- b) Entscheidung über Änderungsanträge und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils;
- c) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) des Ortschaftsrates;
- d) Informationen des Ortsbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen;
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung;
- f) Einwohnerfragestunde;
- g) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates;
- h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

2. Nicht öffentlicher Teil

- a) Informationen des Ortsbürgermeisters;
 - b) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung;
 - c) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates;
 - d) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Ortsbürgermeister zu erteilen.

(Art. 19 LVerfG LSA)

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft und der Verwaltung der Ortschaft an den Ortsbürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so hat dies spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

(§ 45 Abs. 7 KVG LSA)

- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.

(§ 85 Abs. 3 KVG LSA)

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Ortsbürgermeister oder soweit erforderlich ein Vertreter der Stadtverwaltung erläutert oder begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. Will der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen gelten die Regelungen in § 5 Abs. 1.
- (2) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ortschaftsrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der jeweiligen Angelegenheit beraten wird. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies

dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Ortschaftsratsmitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(§ 33 Abs. 4 KVG LSA)

- (4) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Ortschaftsrat jederzeit zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrags bis zu 10 Minuten, in den übrigen Fällen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei einem Widerspruch entscheidet darüber der Ortschaftsrat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- und Änderungsanträge (Sachanträge) nach § 9 und
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung nach § 10.

Über Anträge zur Geschäftsordnung und über Zusatz- oder Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(§ 78 Abs. 4 KVG LSA)

- (7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung des Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.

- (2) Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden zusätzlich schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, vom Antragsteller zurück gezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.
- (§ 43 Abs. 3 KVG LSA)*
- (4) Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache;
 - b) Schluss der Rednerliste;
 - c) Verweisung an den Ortsbürgermeister;
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung;
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;
 - f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung;
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - h) Zurückziehung von Anträgen;
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen;
 - j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes;

- k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung.
- (2) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste stellen. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge nach Abs. 1 Buchstaben c) und d).
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (4) Über die Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Ortschaftsrat vorab.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Aussprache“ oder „Schluss der Rednerliste“ schließt der Vorsitzende des Ortschaftsrates die Beratung und lässt den Beratungsgegenstand abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) weitergehende Anträge; insbesondere Zusatz- oder Änderungsanträge – als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder die einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;

- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) oder b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Bei einem Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein - Enthaltung“ abgestimmt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Ortschaftsrates durchzuführen. Sie haben mit „ja“ oder „nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

(§ 56 Abs. 2 KVG LSA)

- (6) Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Stimmen sind im Zweifel durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

(§ 54 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, die eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Stimmen sind ungültig, sofern der Stimmzettel
 - a. nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b. keine Kennzeichnung enthält,
 - c. den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Mitglieder des Ortschaftsrates können bei der Auszählung der Stimmen mit anwesend sein.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Ortschaftsrates zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Ortschaftsrates gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(§ 56 Abs. 4 KVG LSA)
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen

gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Ortschaftsrates zieht.

§ 13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Ortschaftsrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorberatung an den Ortsbürgermeister oder Oberbürgermeister zurückverweisen;
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 innerhalb von 7 Tagen fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14

Protokollführer und Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Oberbürgermeister bestimmt einen Beamten oder Beschäftigten der Stadtverwaltung als Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Ortschaftsrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen).
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die gewünschte Form der Zusendung ist dem Ortsbürgermeister oder dem Oberbürgermeister vorher schriftlich mitzuteilen. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen in einer verschlossenen Versandtasche mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (5) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben. Der Ortschaftsratsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in der Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Ortschaftsratsratssitzungen sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(§ 58 KVG LSA)

§ 15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Ortsbürgermeister beantragt werden. Der Ortschaftsratsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
 - (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (§ 53 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA)*
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind, und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Mitglieder des Ortschaftsrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, diese wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.
- (8) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die diskrete, nicht störende, Benutzung von Mobiltelefonen und ähnlichen Kommunikationsmitteln während der jeweiligen Sitzung gestattet.

(§ 57 KVG LSA)

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Ortschaftsrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Sitzung in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

(§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Ortschaftsrates zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Ortschaftsrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlags die Fraktionsmitglieder in den Ortschaftsrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im

Ortschaftsrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Ortschaftsratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

- (3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
(§ 44 KVG LSA)

III. Abschnitt **Öffentlichkeitsarbeit**

§ 19 **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(§ 52 KVG LSA)

IV. Abschnitt **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 20 **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 21 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Ortschaftsrates in der Sitzung widerspricht.

§ 22
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt tritt am 01. 01. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Schackstedt vom 24. 02. 2010 in Kraft getreten am 25. 02. 2010 außer Kraft.

Schackstedt, den

.....
Vorsitzender des Ortschaftsrates